



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Betriebliche Sonderzahlungen (ERA) 2024

**Elektro- Handwerk
Baden-Württemberg**

Abschluss:	01.06.2024
Gültig ab:	01.07.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatesende

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

**Betriebliche Sonderzahlungen
(13. Monatseinkommen)
(zum ERA-Tarifvertrag v. 01.06.2024)
für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg**

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband
Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören.

1.1.3 **persönlich:**
für alle in diesen Betrieben Beschäftigten¹, Auszubildenden und dual
Studierenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen
Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner
die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die
leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

1.1.4 **Öffnungsklausel:**

Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung
zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, soweit nicht durch diesen
Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist, vereinbart
werden. Derartige Bestimmungen können – auch in Einzelteilen – nicht
zuungunsten von Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen. Im Übrigen
bleiben die Rechte des Betriebsrats unberührt.

Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere
Regelungen vereinbart werden.

¹ Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche,
männliche und diverse Personen gleichermaßen.

§ 2 Leistungen

2.1.1 Beschäftigte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

2.1.2 Auszubildende und dual Studierende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

2.2. Die Leistungen betragen für

2.2.1 **Beschäftigte**

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 Prozent
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 Prozent
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 Prozent
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 Prozent

eines Monatsentgelts.

2.2.2 **Auszubildende, dual Studierende** 50 Prozent
der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen
Ausbildungsvergütung.

2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

2.4.1 Für die Berechnung des Monatsentgelts sind zugrunde zu legen:

die festen Bestandteile des Monatsentgelts

und

die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts der letzten abgerechneten drei Monate vor Auszahlung der Sonderzahlung einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht bereits in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschläge, Auslösungen, Krankengeldzuschüsse und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

2.4.2. Treffen die Betriebsparteien, bzw. treffen Arbeitgeber und Beschäftigte/r eine Vereinbarung nach § 7.2.6 Manteltarifvertrag (zum ERA-Tarifvertrag mit Datum v. 01.06.2024) für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg über die Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf 4 Werktage die Woche so ist für die Berechnung der Leistung ebenfalls § 2.2 mit dem zu Grunde zu legenden Monatsentgelt nach § 2.4.1 insbesondere dem Faktor 17,40 zu Grunde zu legen.

- 2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.

- 2.6.1 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten eine anteilige Leistung (1/12 je vollen Beschäftigungsmonat) bei einer Betriebszugehörigkeit bis 25 Jahren, bei einer Betriebszugehörigkeit ab 25 Jahren die volle Leistung.

Protokollnotiz

In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Auszahlungszeitpunkt im Sinne von § 3.2.

- 2.6.2 Anspruchsberechtigte Auszubildende und dual Studierende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 3 Zeitpunkt

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2.1.1 und 2.1.2 der 1. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in der Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.
- 3.4 Die Auszahlung der betrieblichen Sonderzahlungen kann mit Zustimmung des Betriebsrats - in Betrieben ohne Betriebsrat mit Zustimmung des/der Beschäftigten - im Kalenderjahr der Fälligkeit auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 4 Anrechenbare betriebliche Regelungen

- 4.1 Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

- 4.2 Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

§ 5

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und der Betriebszugehörigkeit

- 5.1 Ist das Ausbildungsverhältnis oder das duale Studium zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der Betreffende die Leistungen des Beschäftigten. Liegt der nach dem dortigen § 2.4.1 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er die Leistungen eines vergleichbaren Beschäftigten.

Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis oder des dualen Studiums in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2.2.1.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2024 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.
- 6.2 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 16. Januar 2007.

Stuttgart, den 01.06.2024

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle

Klaus Rümmele

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Saskia Genthner